

Allgemeine Geschäftsbedingungen der zub machine control AG für die Beschaffung von Produkten und sonstigen Leistungen

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der zub machine control AG („zub“) und dem Lieferanten im Zusammenhang mit Lieferungen von Produkten oder sonstigen Leistungen des Lieferanten an zub (zusammen „Leistung“ oder „Leistungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit ihnen zub ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Durch die Annahme einer Bestellung anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und erfolgen kostenlos. Der Lieferant ist zu einer Preiserhöhung infolge veränderter oder unvorhersehbarer Umstände nicht berechtigt.
- 1.4 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, Telefax oder E-Mail erfolgen.
- 1.5 Mündliche Vereinbarungen, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von zub.
- 1.6 Dem Lieferanten ist bekannt, dass zub die Leistungen des Lieferanten zur Herstellung von Produkten verwendet, die in der ganzen Welt (insbesondere auch in den USA) vertrieben werden und zur Anwendung kommen.

2 Preise

- 2.1 Die Preise verstehen sich DDP Rothenburg (Incoterms 2020), einschließlich Verpackung, Aufstellung, Montage sowie der mit Aufstellung und Montage im Zusammenhang stehenden Kosten. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gelten die Preise in CHF. Sollte zub Frachtkosten begleichen, werden diese vom Lieferanten erstattet, so, wie sie von zub gegenüber dem Lieferanten mitgeteilt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf sämtliche Einreden und Einwendungen.
- 2.2 Mangels anderweitiger schriftlicher vorheriger Vereinbarung zwischen zub und dem Lieferanten sind Mehrkosten, gleich aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund (einschliesslich Mengenabweichungen zu Gunsten von zub), von zub nicht zu tragen. Der Lieferant stellt zub insoweit von sämtlichen Verbindlichkeiten frei.

3 Liefertermine / Verspätung

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist eine vom Lieferanten geschuldete Leistung mit Ablauf der dafür vereinbarten Frist nicht oder nicht vollständig erbracht, so gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung von zub bedarf. Der Lieferant ist zub zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung durch zub enthält keinen Verzicht auf Ansprüche, die zub im Zusammenhang mit der verspäteten Leistung zustehen.
- 3.2 Bei Verzug des Lieferanten kann zub pro begonnene Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Auftragswertes, maximal jedoch 10% des Auftragswertes verlangen. Die Bezahlung dieser Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Vertragserfüllung. Die Vertragsstrafe ist kumulativ zu einem Verzugschaden gemäss Ziff. 3.1 geschuldet und wird an den Verzugschaden nicht angerechnet. Teilsendungen, auch wenn abgesprochen, befreien nicht von der Vertragsstrafe.
- 3.3 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Leistung oder an der Leistung in der vereinbarten Menge oder Qualität hindern könnten, so hat er dies zub unter Angabe der Gründe, der Dauer und der Massnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Zur Annahme von vorfrühen oder nicht vollständigen Leistungen ist zub nicht verpflichtet.
- 3.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von zub ermittelten Werte massgebend.

4 Hilfsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, usw.) und Materialbeistellungen

- 4.1 Von zub zur Verfügung gestellte Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Zeichnungen, Muster, Lehren, etc.) werden nicht Eigentum des Lieferanten; ihre Verwendung für Dritte ist untersagt.
- 4.2 Von zub zur Verfügung gestellte Hilfsmittel sind vom Lieferanten mit Sorgfalt zu behandeln, auf eigene Kosten so zu lagern und zu unterhalten, dass sie stets im dem Neuzustand entsprechenden Umfang einsatzfähig sind, gegen

allfällige Schäden zu versichern und vom Lieferanten auf erstes Anfordern von zub an jeden von zub bestimmten Ort zu verbringen und dort in mangelfreiem und voll gebrauchsfähigen Zustand vorbehaltlos an zub oder einen von zub bestimmten Dritten herauszugeben. Die Parteien regeln die Versandkosten mittels Vereinbarung.

- 4.3 Soweit zub dem Lieferanten die Hilfsmittel bezahlt, überträgt der Lieferant der zub das Eigentum an den Hilfsmitteln. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und aufgrund dessen der Lieferant bis auf Widerruf von zub zum Besitz der Hilfsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen im Eigentum von zub befindlichen Hilfsmittel steht dem Lieferanten nicht zu.
- 4.4 Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum von zub. Eigentum, Patente, Urheberrechte, Marken, Designs, Topographien und weitere Schutzrechte an sämtlichen Materialien und Unterlagen, die dem Lieferanten von zub oder durch direkte oder indirekte Veranlassung von zub überlassen werden, verbleiben bei zub. Sie sind vom Lieferanten als zub zugehörig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur im Rahmen der Vertragsabwicklung und zum Nutzen von zub verwendet werden. Bei Wertverminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
- 4.5 Nach Abschluss der Leistungserbringung ist zub berechtigt, mit Hilfsmitteln (Werkzeugen, Vorrichtungen, Modellen, usw.) und Materialbeistellungen nach Belieben zu verfahren.
- 4.6 zub leistet betreffend dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Hilfsmittel keine Gewähr und übernimmt keine Haftung.

5 Transport / Verpackung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt DDP Rothenburg (Incoterms 2020). Der Lieferant ist verpflichtet, seine Leistung an jedem vereinbarten Ort zum vereinbarten Preis vollständig und fehlerfrei pünktlich zu erbringen. Die termingerechte Organisation und Bereitstellung allenfalls erforderlichen Fachpersonals, Werkzeugs (z.B. Hubstapler, Kran), Materials, usw. ist ausschließlich Sache des Lieferanten.
- 5.2 Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Zudem hat der Lieferant die Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung so zu wählen, dass diese die rechtlichen Bestimmungen am Erfüllungsort und allfällige Weisungen von zub einhält. Die Verpackung ist umweltgerecht und so anzufertigen, dass mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden kann. Die Güter sind vor Beschädigung und Nässe fachgerecht geschützt anzuliefern.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Zollbestimmungen, Ursprungsregelungen sowie Vorschriften zur Exportkontrolle gemäss den massgeblichen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen einzuhalten und der zub die dafür erforderlichen Dokumente und Informationen bereitzustellen.

6 Leistung und Audit

- 6.1 Die Leistung hat ein Höchstmass an Betriebssicherheit zu bieten. Eine Konstruktion hat unter Berücksichtigung des neusten Stands der Technik zu erfolgen und ist so zu halten, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit ausgeführt werden können.
- 6.2 An Software, die zum Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat zub, neben dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang, das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Leistung erforderlichen Umfang. Allfällige Lizenzgebühren sind vom Lieferanten zu bezahlen. zub darf Sicherungskopien erstellen.
- 6.3 Soweit der Lieferant für zub Entwicklungs- oder ähnliche Leistungen erbringt, überträgt er alle daraus entstehenden Immaterialgüterrechte (d.h. weltweit sämtliche eingetragenen und nicht eingetragenen gewerblichen Schutzrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte sowie ähnliche Rechte, wie insbesondere Patent-, Design-, Marken-, Halbleitertopographie-, Urheberrechte und Know-how, sowie Anmeldungen dieser Rechte und Rechte auf diese Rechte), vollumfänglich und exklusiv auf zub. Der Lieferant stellt zub auf Verlangen alle Unterlagen und Dokumente zur Verfügung, die für die Erlangung der entsprechenden Immaterialgüterrechte notwendig sind. Können aus rechtlichen Gründen gewisse Immaterialgüterrechte nicht auf zub übertragen werden, räumt der Lieferant zub kostenfrei ein vollumfängliches, unlimitiertes Recht zur Nutzung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Herstellung und Verwertung daran ein. Unter keinen Umständen erwirbt der Lieferant von zub irgendwelche Immaterialgüter- und/oder Nutzungsrechte.
- 6.4 Der Lieferant gewährt zub unwiderruflich das nicht-exklusive, unterlizenzierbare Recht, sämtliche Immaterialgüterrechte des Lieferanten und Dritter, welche in den Leistungen inkorporiert oder für deren Gebrauch

nötig sind, weltweit, kostenfrei und umfassend, d.h. für den Gebrauch, die Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Vertrieb von Produkten bzw. Leistungen zu nutzen und zu verwerten. Der Lieferant bestätigt, über die gewährten Rechte verfügen zu können.

- 6.5 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von zub ist der Lieferant nicht berechtigt hinsichtlich Leistung, Produktionsstandort oder die Eigenschaften der Leistung beeinflussende Faktoren Änderungen vorzunehmen.
- 6.6 Der Lieferant hat zub auf Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten schriftlich und unverzüglich hinzuweisen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von zub gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies zub unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.7 Auf erstes Anfordern von zub, hat der Lieferant der zub innert und während angemessener Frist Zugang zu seinen Unternehmenseinrichtungen zu gewähren und alle Handlungen zu dulden, welche notwendig sind, damit zub die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfälliger weiterer vertraglicher Vereinbarungen überprüfen kann.

7 Gewährleistung / Vertragsverletzung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, (a) dass die Leistung vom Leistungszeitpunkt bis zum Ablauf der Gewährleistungsdauer den vereinbarten Spezifikationen entspricht sowie frei von jeglichen Sach- und Rechtsmängeln ist, (b) dass die Leistung keine Drittrechte (Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, etc.) verletzt, (c) die fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung der Leistung unter Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, (d) die zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage der Leistung, (e) die Berücksichtigung des neuesten Stands der Technik, (f) dass die Leistung in jeder Hinsicht den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den dort zum Zeitpunkt der Verwendung einschlägigen Fach- und Sicherheitsvorschriften entspricht, (g) dass die Leistung (unabhängig vom Erfüllungsort) die Vorgaben von REACH, ROHS sowie betreffend Konfliktmineralien (z.B. Dodd-Frank Act) einhält. Der Lieferant hat durch entsprechende Verträge zu gewährleisten, dass auch seine Zulieferer die vorliegende Gewährleistung erfüllen.
- 7.2 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. zub ist nicht verpflichtet, eine Leistung einer Eingangs- bzw. Eignungsprüfung zu unterziehen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Prüfung und der verspäteten Mängelrüge.
- 7.3 Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung oder anderweitiger Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages hat der Lieferant der zub sämtlichen hieraus unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird durch eine Vertragsverletzung (z.B. Schlechterfüllung, Verzug, usw.) ein mit der zub verbundenes Unternehmen geschädigt (insbesondere eine Gesellschaft der maxon Gruppe), so haftet der Lieferant gegenüber der zub auch für diesen Schaden. Der Lieferant haftet für sämtlichen Schaden. Zusätzlich zum Schadenersatz - und unbeschadet der weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von zub - kann zub, nach freier Wahl, folgende Rechte (auch kombiniert) geltend machen: (a) Ersatzlieferung, (b) Nachbesserung, (c) Minderung des Preises, (d) Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben und (e) auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz beschaffen. Das in vorhergehendem Satz aufgeführte Wahlrecht lebt wieder auf, sofern der Lieferant dem von zub geltend gemachten Recht nicht innert der von zub gesetzten Frist nachkommt.
- 7.4 Für den Fall, dass zub von Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, zub sowie Gruppengesellschaften von maxon auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit eine Leistung des Lieferanten für den behaupteten Schaden ursächlich gewesen sein kann.
- 7.5 Der Lieferant haftet für seine Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen wie für seine eigenen Handlungen.
- 7.6 Die Sachgewährleistung dauert 24 Monate nach Leistungserbringung (z.B. Lieferung) gegenüber zub. Bei Ersatzstücken und Nachbesserungsarbeiten dauert die Gewährleistung 24 Monate nach Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. 24 Monate nach Lieferung des Ersatzstückes. Die Rechtsgewährleistung gegenüber zub dauert 10 Jahre ab Kenntnis des Rechtsmangels durch zub.

8 Rechnungsstellung / Konditionen

- 8.1 Der Lieferant hat der zub Rechnungen per E-Mail (info-zub@maxongroup.com) oder per Hardcopy (Post) zuzustellen. Vorbehaltlich besonderer Vorgaben von zub, haben Rechnungsbelege genaue Angaben bezüglich Bestellnummer, Bestellposition, Stückzahl, zub-Artikelnnummer, Bezeichnung der Ware sowie Ursprungsland zu enthalten. Rechnungen, welche nicht diesen Vorgaben entsprechen, sind nicht fällig.
- 8.2 Rechnungen, die den Vorgaben von zub entsprechen, werden 30 Tage nach Annahme der Leistung zur Zahlung fällig. Bei der Lieferung von Produkten beginnt die Frist von 30 Tagen nach Erhalt fehlerfreier Ware am Erfüllungsort zu laufen. Bei sonstigen Leistungen beginnt die Frist von 30 Tagen mit vorbehaltloser Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch zub zu laufen. Erfolgt die Zahlung innert 14 Tagen nach Annahme der

Leistung, so ist zub zu einem Skontoabzug von 2% berechtigt. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen. Zur Fristwahrung reicht aus, wenn zub innerhalb der Zahlungsfrist einen entsprechenden Zahlungsauftrag erteilt. Ohne schriftliche Mahnung gerät zub nicht in Verzug.

- 8.3 Der Lieferant hat die Rechnung gesondert zu übergeben und darf diese nicht den Leistungen beifügen. Die Rechnungsstellung erfolgt kostenlos. Der Lieferant muss die Rechnungsstellung mehrwertsteuer-konform vornehmen.
- 8.4 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- 8.5 Bei nicht vertragsgemässer Leistung kann zub – unbeschadet der weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von zub – jegliche Zahlungen zurückhalten.

9 Persönliche Leistungspflicht, Abtretung und Verrechnung, All-Time-Bedarf

- 9.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
- 9.2 Dem Lieferanten steht gegenüber zub und gegenüber den mit zub verbundenen Unternehmen kein Recht auf Auf- oder Verrechnung zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen zub an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
- 9.3 Beabsichtigt der Lieferant, die gegenüber von zub zu erbringende Leistung ganz oder teilweise einzustellen, so hat der Lieferant die zub mindestens 12 Monate im Voraus, zwecks Beschaffung eines All-Time-Bedarfs, schriftlich zu informieren. Bei Elektronik-Produkten hat der Lieferant die zub schriftlich so frühzeitig zu informieren, dass zub nach Erhalt der Information mindestens 6 Monate zur Platzierung letzter Bestellungen bleiben und der Lieferant nach Information der zub noch mindestens 12 Monate lieferfähig ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Aus dieser Bestimmung ergibt sich kein Recht des Lieferanten zur Einstellung vertraglich zugesicherter Leistungen.

10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der von zub festgelegte Bestimmungsort. Im Übrigen gilt als Erfüllungsort der Sitz von zub.

11 „maxon Supplier Code of Conduct (CoC)“

Der Lieferant bestätigt den Inhalt des „[Maxon Supplier Code of Conduct \(CoC\)](#)“ zu kennen und verpflichtet sich zur Einhaltung desselben. Der Lieferant wird die von ihm zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten (z.B. Zulieferer und deren Nachunternehmer) entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Verstößt der Lieferant, einer seiner Hilfspersonen oder ein von ihm zur Vertragserfüllung beigezogener Dritter gegen den „maxon Supplier Code of Conduct (CoC)“, so kann zub nach freier Wahl – ohne Kostenfolge für zub und unbeschadet der weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche der zub – mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder teilweise fristlos kündigen.

12 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen endgültig als rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt, und sich dieser unterwerfen.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Alle Vereinbarungen der Parteien unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 13.2 Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag unterwerfen sich die Parteien der Gerichtsbarkeit der für Zürich / Schweiz zuständigen Gerichte. zub ist weiter berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 13.3 Während einer Streitigkeit aus oder über diesen Vertrag darf der Lieferant weder seine Arbeiten unterbrechen, noch sonst die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise verweigern.